



Wir machen GesundheitsIT



Zukunftssichere Gesundheitsversorgung dank IT

Komplexe Prozesse sind seit jeher ein integraler Bestandteil unseres Alltags.

Auch wenn diese häufig kaum wahrgenommen werden, erfüllen sie häufig wichtige Funktionen. Chemische Reaktionen transformieren natürliche Rohstoffen in die Ausgangsbasis für vielfältige Produkte, die weltweit Mobilität, Ernährung und Gesundheit sicherstellen. Gleiches gilt auch für die digitalen Prozesse und Infrastrukturen in Gesundheitssystemen – zum Großteil unbemerkt, sorgen sie dafür, dass die Patientenversorgung reibungslos funktioniert, retten und erhalten Leben. Der bvitg e. V. vertritt in Deutschland die führenden Unternehmen aus der Gesundheits-IT. Er gibt ihnen eine gemeinsame Stimme, macht sie so hörbar und in der Öffentlichkeit sichtbar.

Ihre Produkte werden je nach Segment in bis zu 90 Prozent des ambulanten und stationären Sektors inklusive Reha-, Pflege- und Sozialeinrichtungen eingesetzt. Über 70 Prozent der Unternehmen sind zudem in internationalen Märkten aktiv.

Als Veranstalter der DMEA – Connecting Digital Health mit seinen über 550 Ausstellern und rund 10.000 Fachbesuchern, ist der bvitg bzw. die bvitg Service GmbH für die Umsetzung Europas größter Veranstaltung für Gesundheits-IT verantwortlich. Die bvitg Service GmbH betreibt überdies das Health IT-Portal, die digitale Plattform zur Präsentation von Produkten und Lösungen der Gesundheits-IT.

90%

des ambulanten
und stationären Sektors

70%

in internationalen
Märkten aktiv

DMEA: „Europas größte
Veranstaltung für Gesundheits-IT“



10.000

Fachbesucher

600

Aussteller

Mission

Gesundheits-IT ist weltweit ein zentraler Baustein moderner, nachhaltiger Gesundheitssysteme – ohne sie ist eine adäquate medizinische Versorgung nicht mehr denk- und finanzierbar. Sie leistet einen erheblichen Wertbeitrag, steigert die Qualität, Effizienz und Sicherheit in allen Prozessbereichen der Gesundheitsversorgung. Der bvitg ist davon überzeugt, dass die Versorgungsqualität und Patientensicherheit durch die Digitalisierung aller Prozesse im Gesundheitssystem erhöht werden kann. Gemeinsam mit seinen Mitgliedern verfolgt der bvitg ein klares Ziel: die Optimierung der medizinischen und gesundheitlichen Versorgung der Menschen – nachhaltig, prozessorientiert, zukunftssicher. Dafür begleitet der Verband seit 1995 aktiv transformatorische, systemische, politische und wirtschaftliche Prozesse. Im offenen Dialog mit allen Akteuren aus Politik, Selbstverwaltung, Verbänden und Anwenderkreisen gibt er seinen Mitgliedsunternehmen aus der Gesundheits-IT eine hörbare Stimme im politischen Berlin.

Optimierung der medizinischen und gesundheitlichen Versorgung der Menschen

Nachhaltige Ziele für eine digitale Zukunft

Gemeinsam mit seinen Mitgliedsunternehmen arbeitet der bvitg kontinuierlich daran, die Durchdringung des Gesundheitssystems mit IT weiter voranzutreiben.

Daraus ergeben sich maßgebliche Anforderungen an die Verbandsarbeit, die sich in den fünf strategischen Zielen des Verbandes wiederfinden:

1. Gesundheits-IT für alle Versorgungsbereiche etablieren
2. Dialog mit Politik, Selbstverwaltung, Verbänden und Anwendern ausbauen
3. Technische, semantische und organisatorische Interoperabilität und internationale Standards fördern
4. Nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Branche sicherstellen und dabei die Nachwuchsförderung berücksichtigen
5. Öffentlichkeit über den Markt informieren

1

Gesundheits-IT für alle Versorgungsbereiche etablieren

Die Bedeutung der Gesundheits-IT als systemrelevanter Teil der Gesundheitsversorgung nimmt stetig zu. Sie ist die Schlüsseltechnologie für die nachhaltige patientenzentrierte Digitalisierung aller Bereiche und Prozesse des deutschen Gesundheitssystems.

Im Fokus der Verbandsarbeit steht deshalb u. a. die:

- Sicherung der medizinischen Behandlungsqualität für den einzelnen Patienten
- Effizienzsteigerung durch IT-gestützte integrierte Gesundheitsversorgung
- Sachgemäße Honorierung IT-gestützter Leistungen in allen Versorgungsbereichen
- Förderung von Interoperabilität auf allen Ebenen in allen Bereichen und Sektoren



2

Den Dialog mit Politik, Selbstverwaltung, Verbänden und Anwendern ausbauen

Um dieses Ziel zu erreichen, bündelt der bvitg die politischen Interessen seiner Mitgliedsunternehmen.

Der Verband begleitet aktiv industrierelevante gesetzliche Vorhaben und Prozesse sowie strukturelle Neuregelungen – er steht dauerhaft im Dialog mit allen Akteuren des deutschen Gesundheitssystems und fördert den konstruktiven Austausch auf allen Ebenen.

Im Mittelpunkt steht dabei die:

- Schaffung eines innovations- und investitionsfreundlichen Marktumfeldes in Deutschland und Europa
- Berücksichtigung von Gesundheits-IT-Leistungen in den Gebührenordnungen
- Sicherung eines freien Wettbewerbs ohne Eingriffe von öffentlicher Seite und Organen der Selbstverwaltung
- Interessenvertretung bei allen die Gesundheits-IT-Anbieter direkt oder indirekt betreffenden gesetzgeberischen Verfahren
- Mitsprache bei untergesetzlichen Verfahren, wie Richtlinien, Verordnungen oder Regelungen der Selbstverwaltung
- Erfahrungsaustausch zwischen Politik, Selbstverwaltung und Mitgliedern



3

Technische, semantische und organisatorische Interoperabilität und internationale Standards fördern

Der bvitg und seine Mitgliedsunternehmen sind überzeugt, dass Versorgungsqualität und Patientensicherheit durch die Optimierung aller Prozesse erhöht werden können – vor allem durch eine sinnvolle und datensichere Digitalisierung. Diese setzt jedoch eine strukturierte und vor allem verlustfreie Übertragung medizinischer Daten über alle Versorgungsbereiche und Sektoren hinweg voraus. Die technische Definition zur Vernetzung der Versorgungssektoren und Weiterentwicklung innovativer Technologien ist ein weiterer Themenschwerpunkt des bvitg. Wo immer möglich und sinnvoll bekennen sich der Verband und seine Mitglieder konsequent zur Nutzung international anerkannter Standards.

Deshalb setzt sich der bvitg ein für die:

- Schaffung und Durchsetzung von verbindlichen IT-Standards
- Kooperation mit wichtigen Standardisierungsorganisationen
- Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung sowie in der gematik
- Aktive Mitarbeit der Mitgliedsunternehmen bei allen Fragen der Standardisierung im Gesundheitswesen

Schaffung und Durchsetzung von verbindlichen IT-Standards

4

Die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Branche sicherstellen und dabei die Nachwuchsförderung berücksichtigen

Innovationen, Wachstum und Beschäftigung sind entscheidende Faktoren für den Wirtschaftsstandort Deutschland und seine Wettbewerbsfähigkeit in einer global vernetzten Ökonomie. Fairer Wettbewerb, freier Marktzugang sowie der Abbau und die Verhinderung künstlicher Zugangshürden sind dafür die Grundbedingungen, um die deutsche Gesundheits-IT auch zukünftig zu stärken.

Deshalb fordert der bvitg für Deutschland:

- Eine zukunftsfähige digitale Infrastruktur
- Breitbandnetze
- Innovationssicherheit
- Fairness bei Zulassungen und Zertifizierungen
- Die Überwindung der Sektorengrenzen

Digitale Infrastruktur, Breitbandnetze und Innovationssicherheit

bvitg-Nachwuchsförderung

Speziell Unternehmen der Gesundheits-IT haben zunehmend Schwierigkeiten, freie Stellen über den regulären Arbeitsmarkt neu zu besetzen – einem gestiegenen Bedarf an spezialisierten Fach- und Führungskräften steht ein spürbarer Mangel qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegen. Umso mehr setzt sich der Verband für eine frühzeitige, aktive Nachwuchsförderung ein. Seit 2018 können sich junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen bei den bvitg-Talenten ehrenamtlich organisieren und in die Verbandsarbeit einbringen.

Darüber hinaus arbeitet der bvitg aktiv an der:

- Förderung praxisorientierter Lehrinhalte an den Hochschulen
- Zusammenführung von Unternehmen und qualifiziertem Nachwuchs
- Bedarfsorientierten Fort- und Weiterbildungsangeboten für alle Beschäftigten der Branche

5

Die Öffentlichkeit über den Markt informieren

Die transparente und objektive Darstellung der Potentiale der digitalen Gesundheitsversorgung ist eine der Hauptaufgaben des bvitg.

Die professionelle Pressearbeit, verbandseigene Publikationen sowie die aktive Teilnahme an Foren und Diskussionsveranstaltungen festigen die öffentliche Wahrnehmung als fachkompetenter Ansprechpartner, der sich inhaltlich mit den Prozessen, den Anforderungen und erfolgversprechenden Umsetzungsstrategien von IT in der Gesundheitsversorgung auskennt. Daneben lädt der bvitg die Akteure der Gesundheits-IT regelmäßig zu Veranstaltungen und einen Meinungsaustausch über die Zukunft des Gesundheitswesens ein.



Kernaufgaben des bvitg in der verbandsübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit:

- Aktive Medienarbeit gegenüber Fachzielgruppen und interessierter Öffentlichkeit
- Thematisierung branchenspezifischer Belange
- Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung branchenrelevanter Marktdaten
- Frühzeitige Identifizierung wichtiger Trends
- Jährlicher aktueller Marktüberblick

Engagierte Mitglieder für einen starken Verband

Der bvitg lebt vom aktiven Engagement seiner Mitglieder. Das spiegelt sich auch in seinen Organisationsstrukturen sowie den inhaltlichen und thematischen Aktivitäten wider. Die Mitgliedsunternehmen stellen mit der Mitgliederversammlung das höchste Entscheidungsgremium und sind zudem durch die ehrenamtliche Teilnahme ihrer Expertinnen und Experten in den verschiedenen Arbeits- und Projektgruppen im Verband aktiv. Gemeinsam entwickeln diese

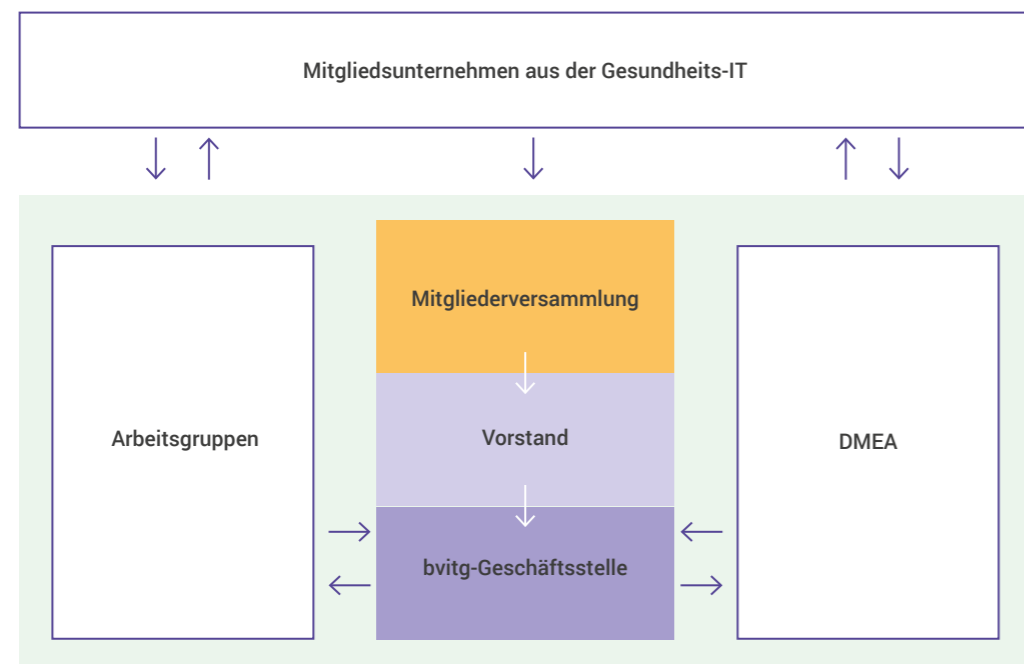
Gremien Konzepte und Strategien in ihren jeweiligen Fachgebieten. Die Zusammenarbeit fördert zudem einen interdisziplinären Wissens- und Informations-transfer. Auf der einmal jährlich stattfindenden DMEA sind die Mitgliedsunternehmen Teilnehmer, Partner und Aussteller – sie erhalten hier eine öffentlichkeitswirksame Plattform für den offenen Fachaustausch und das Networking.

Der bvitg lebt vom Engagement seiner Mitglieder

Die Arbeitsgruppen

Um möglichst umfangreich alle die Gesundheits-IT betreffenden, Themen, Inhalte, Trends und Prozesse zu analysieren und zu bewerten, arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der bvitg-Mitgliedsunternehmen gemeinsam in den verschiedenen Arbeitsgruppen des Verbandes zusammen. Je nach Zielsetzung pflegen sie dabei über die Verbandsgrenzen hinaus den engen Austausch mit weiteren Institutionen

der Branche. Neben der Ausarbeitung fachlich fundierter Positionen bieten die Arbeitsgruppen den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit, sich interdisziplinär untereinander auszutauschen und ein Experten-Netzwerk zu bilden. Der Verband engagiert sich über die AG-Aktivitäten hinaus in politischen und fachlichen Projekten und pflegt einen intensiven Kontakt zu allen relevanten Gremien im Gesundheitswesen.



Übersicht der einzelnen Arbeitsgruppen des bvitg:

- AG Arzneimittelverordnung und -therapiesicherheit
- AG Datenschutz & IT-Sicherheit
- AG Digitalisierung in der Pflege
- AG Entgeltsysteme
- AG Interoperabilität und Standardisierung
- AG IT in der ambulanten Versorgung
- AG Marketing
- AG Marktforschung
- AG Medizinprodukte
- AG Politik
- AG Qualitätssicherung
- AG Telematikinfrastruktur

Übersicht der aktuellen Projektgruppen des bvitg:

- PG §291d
- PG Aktenschnittstelle
- PG CoC (Fern-)Wartung med. IT-Systeme
- PG eRezept
- PG KI
- PG Trendreport



Zukunftssichere Gesundheitsversorgung – intersektoral, prozessorientiert und effizient

- Durch die Arbeit des bvitg werden die Anliegen einzelner Unternehmen gebündelt. Als Ergebnis der stetigen und zielgerichteten Verbandsarbeit:
- finden die Anliegen der bvitg-Mitglieder der Gehör in Politik und Medien
 - dringen medizinische IT-Systeme immer tiefer in die Versorgungssysteme vor und überwinden deren Abgrenzung
 - finden Fach- und Nachwuchskräfte den Weg in die Gesundheits-IT
 - wissen bvitg-Mitglieder mehr über ihre Märkte und aktuelle Trends

Vorteile einer bvitg-Mitgliedschaft

Medien- und Pressearbeit

Der bvitg hat sich als kompetenter Ansprechpartner der Fach- und Publikumsmedien für alle Belange rund um die Gesundheits-IT etabliert. Außerdem arbeitet er aktiv daran, die Verbandsthemen sowie die Themen und Produkte seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu platzieren – u. a. durch:

- aktive Presse- und Marketingarbeit
- Erstellung von Geschäftsführer-Interviews und Unternehmensfilmen für Goldpartner auf der DMEA

Vernetzung

Als Verband mit Sitz in Berlin pflegt und entwickelt der bvitg intensive Kontakte zu Vertretern aus Politik, Verbänden und anderen Stakeholdern. Mit Ihrem Engagement können Sie den gemeinsamen Kurs mitbestimmen. Nutzen Sie dazu auch die vielfältigen Netzwerkaktivitäten des Verbandes:

- **bvitg-Kaminabend:** Vernetzung und Weiterbildung im Rahmen der Mitgliederversammlung
- **Hintergrundgespräche und Politische Veranstaltungen:** Austausch zwischen Verbandsmitgliedern und Politik
- **bvitg-Sommerfest:** Gäste aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft treffen sich in zwangloser Atmosphäre

DMEA

Als Verbandsmitglied genießen Sie auf der europäischen Leitmesse für Gesundheits-IT exklusive Vorzugspreise:

- **Goldpartnerschaft**
Die DMEA-Goldpartnerschaft (limitierte Anzahl) ist ausschließlich für Mitglieder des bvitg verfügbar
- **Silberpartnerschaft**
Erhalten Sie das DMEA-Silberpaket zum Sonderpreis von 33.000 € statt 40.000 €
- **Bronzepartnerschaft**
Buchen Sie das DMEA-Bronzepakete zum Vorzugspreis von 11.000 € statt 15.000 €

www-health-it-portal.de

Das vom bvitg etablierte online Health-IT-Portal dient als Produkt- und Unternehmensguide sowie als Nachschlagewerk für die Gesundheits-IT-Branche. bvitg-Mitglieder können sich und ihre Produkte zu rabattierten Konditionen präsentieren. Das Komfortpaket kostet für Mitglieder 500 € statt 3.900 €, das Premiumpaket 2.000 € statt 5.000 €.

bvitg-Mitgliedschaft

Wer kann Mitglied des bvitg werden?

Die Mitgliedsunternehmen des bvitg sind führende IT-Anbieter ebenso wie junge, innovative Unternehmen, die Primär- und Sekundärlösungen für den Einsatz im deutschen Gesundheitssystem entwickeln und anbieten:
u.a.

- Administrative und medizinische Informationssysteme für Krankenhäuser
- Arztpraxen sowie medizinische Versorgungszentren
- Arzneimitteldatenbanken
- Archiv- und Kommunikationslösungen
- System für Apotheken und Materialwirtschaften, Laboratorien, Radiologie und weitere Fachrichtungen
- Lösungen zur einrichtungsübergreifenden Kommunikation
- Telematikanwendungen
- Patientenzentrierte Dienste wie Gesundheitsakten, eServices, Infrastrukturlösungen

Kosten für eine Unternehmensmitgliedschaft im bvitg

Reguläre Unternehmensmitgliedschaft

Jahresbeitrag: 12.000 €
Aufnahmebeitrag: 5.000 € (einmalig)

Mitgliedschaft für Tochtergesellschaften

Jahresbeitrag: 2.500 €
Aufnahmebeitrag: entfällt

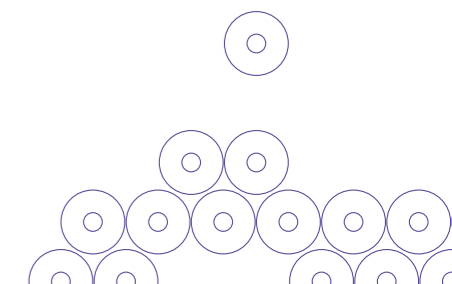
Verbundmitgliedschaft

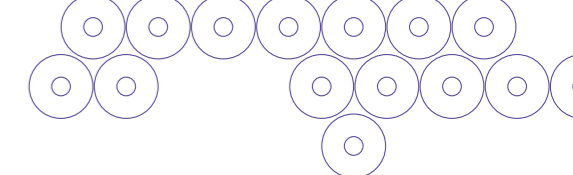
Jahresbeitrag: 33.000 €
Aufnahmebeitrag: entfällt

Entrepreneur-Mitgliedschaft

Jahresbeitrag im ersten Jahr: entfällt
Jahresbeitrag ab dem zweiten Jahr: 3.500 €
Aufnahmebeitrag: 5.000 €
Die Entrepreneur-Mitgliedschaft wandelt sich nach drei Jahren in eine reguläre Mitgliedschaft.

Alle Beiträge verstehen sich zuzüglich 19 % gesetzlicher Umsatzsteuer.





Die Zukunft des Gesundheitswesens gemeinsam gestalten

Der bvitg gibt den Mitgliedsunternehmen und der Gesundheits-IT eine einheitliche, deutlich vernehmbare Stimme im Dialog mit allen Akteuren in Deutschland aus Politik, Selbstverwaltung, Anwenderkreisen, Verbänden und Industrie.

Mitgliedsunternehmen des bvitg

- | | | |
|---|--|---|
| 1. 3M Health Information Systems | 28. HMM Deutschland GmbH | 56. NEXUS AG |
| 2. Abbott GmbH & Co. KG | 29. i-SOLUTIONS Health GmbH | 57. NEXUS/MARABU GmbH |
| 3. achelos GmbH | 30. ID GmbH & Co. KGaA | 58. NOVENTI GmbH |
| 4. Aescudata Gesellschaft für Datenverarbeitung mbH | 31. ifap Service-Institut für Ärzte und Apotheker GmbH | 59. Nuance Communications Healthcare Germany GmbH |
| 5. Agfa HealthCare GmbH | 32. Imprivata UK Limited | 60. NursIT Institute GmbH |
| 6. Ascom Deutschland GmbH | 33. Intel Deutschland GmbH | 61. opta data Abrechnungs GmbH |
| 7. BEWATEC Kommunikationstechnik GmbH | 34. Inter Component Ware AG (ICW) | 62. OSM GmbH |
| 8. Bundesdruckerei GmbH | 35. InterSystems GmbH | 63. PADline GmbH |
| 9. C&S Computer und Software GmbH | 36. IQVIA Commercial GmbH & Co. OHG | 64. Philips GmbH Market DACH |
| 10. Cerner Deutschland GmbH | 37. Johnson & Johnson Medical GmbH | 65. Rhenus Archiv Services GmbH |
| 11. Cerner Health Services Deutschland GmbH | 38. KJMIS Vertrieb und Services AG | 66. Roche Diagnostics GmbH |
| 12. CHILI GmbH | 39. KARL STORZ SE & Co. KG | 67. RVC Medical IT GmbH |
| 13. ClinicAll Germany GmbH | 40. knowledgepark GmbH | 68. RZV Rechenzentrum Volmarstein GmbH |
| 14. CompuGroup Medical Deutschland AG | 41. KoCo Connector GmbH | 69. Saatmann GmbH & Co. KG |
| 15. d.velop AG | 42. KoSyMa GmbH | 70. samedi GmbH |
| 16. DAVASO Holding GmbH | 43. LANCOM Systems GmbH | 71. SAP Deutschland SE & Co. KG |
| 17. Dell GmbH | 44. Lintera GmbH | 72. Siemens Healthineers |
| 18. Deutsche Telekom Clinical Solutions GmbH | 45. m.doc GmbH | 73. soffico GmbH |
| 19. DGN GmbH | 46. Magrathea Informatik GmbH | 74. Swisslab DITS GmbH |
| 20. DMI GmbH & Co. KG | 47. medatixx GmbH & Co. KG | 75. synedra information technologies GmbH |
| 21. Doctolib GmbH | 48. medavis GmbH | 76. Telekom Healthcare Solutions |
| 22. Dosing GmbH | 49. MediaInterface GmbH | 77. Thieme Compliance GmbH |
| 23. Duria eG | 50. mediDOK Software Entwicklungs GmbH | 78. Tiani Spirit Deutschland GmbH |
| 24. E&L medical systems GmbH | 51. MediSoftware Computersysteme für Ärzte | 79. VISUS Health IT GmbH |
| 25. ePA-CC GmbH | 52. Medizinische Medien Informations GmbH (MMI) | 80. Vivy GmbH |
| 26. GE Healthcare Information Technologies mbH & Co. KG | 53. MedVision AG | 81. x-tention Informationstechnologie GmbH |
| 27. Health-Comm GmbH | 54. MEIERHOFER AG | |
| | 55. MGS Meine-Gesundheit-Services GmbH | |

bvitg-Beitragsordnung

§ 1 Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag beträgt einmalig 5.000 €

§ 2 Jahresbeitrag ab 01.01.2016

1. Der Jahresbeitrag beträgt regulär 12.000 €
2. Im Jahr der Aufnahme beträgt der Mitgliedsbeitrag pro Quartal 3.000 €

Fällig wird der Mitgliedsbeitrag erstmalig für das Quartal, in dem die Aufnahme des Neumitgliedes durch den Vorstand beschlossen wird. Gem. § 5, Abs.2 und §12, Abs.4i kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen beschließen.

§ 3 Sonderbeitrag für Tochtergesellschaften

Für Unternehmen, an dem ein Mitgliedsunternehmen, das Mitgliedsbeiträge gemäß § 1 bezahlt, mehrheitlich beteiligt ist (Tochtergesellschaft) beträgt der Jahresbeitrag 2.500 €

Fällig wird der gesamte Sonderbeitrag für das Jahr, in dem der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat. Die Aufnahmegebühr entfällt.

§ 4 Sonderbeitrag für Verbundmitglieder

Für Verbundmitglieder gem. § 3 b der Satzung beträgt der Jahresbeitrag 33.000 €
Fällig wird der gesamte Beitrag für das Jahr, in dem der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat. Die Aufnahmegebühr entfällt.

§ 4a Sonderbeitrag für Entrepreneur-Mitgliedschaften gem. § 3 c

Für Mitglieder gem. § 3c der Satzung beträgt der Jahresbeitrag ab dem 2. Jahr der Mitgliedschaft 3.500 €
Das erste Jahr ist beitragsfrei.
Die Aufnahmegebühr beträgt 5.000 €

§ 5 Sonderbeiträge auf Antrag des Vorstandes

Der Vorstand wird bevollmächtigt, im Einzelfall Sonderbeiträge zu verhandeln, die jedoch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung stehen.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge; Verzugszinsen

Die Beiträge werden mit dem in der Rechnung genannten Datum fällig. Zwischen Rechnungsstellung und Fälligkeitstermin liegen mindestens 4 Wochen. Der Fälligkeitstermin muss in das Geschäftsjahr fallen. Ist mit dem Fälligkeitsdatum kein Zahlungseingang festzustellen, werden ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz erhoben. Auf diese Regelung wird in der Rechnung hingewiesen.

§ 7 Umsatzsteuer

Die in dieser Beitragsordnung genannten Beträge werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben und diese bei der Rechnungsstellung der Beiträge entsprechend ausgewiesen.

bvitg-Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung, Pflege und Förderung aller gemeinsamen Interessen der Hersteller von Informations- und Kommunikationssystemen für das Gesundheitswesen gegenüber Regierung, Parlamenten, Behörden sowie anderen für den Gesundheitsbereich relevanten Institutionen und Einrichtungen.

(2) Der Verein erfüllt den Vereinszweck insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

a) Unterrichtung und Beratung von Regierung, Parlamenten, Behörden sowie für den Gesundheitsbereich relevanten Institutionen und Einrichtungen in Software für das Gesundheitswesen betreffenden Fragestellungen.

Der Verein betreibt dafür aktive Koordinationsarbeit zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern, Interessenvertretungen und anderen Einrichtungen im Gesundheitsbereich.

b) Er informiert seine Mitglieder über einschlägige Wirtschaftsfragen.

c) Er fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern.

d) Er wirkt darauf hin, dass Ansehen

der Hersteller von IT-Lösungen für das Gesundheitswesen zu verbessern und wird in diesem Sinne Verhaltensregeln entwerfen, die zu einer verbesserten Marktethik führen sollen und anschließend deren Einhaltung kontrollieren.

e) Er fördert die Zusammenarbeit mit Institutionen aus dem Wissenschafts- und Bildungsbereich und fördert in diesem Zusammenhang auch die Durchführung von Seminaren, Symposien und Workshops mit externen Kooperationspartnern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann jedoch für Leistungen Vergütungen insoweit fordern, dass diese die Kosten decken. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und jede Personengesellschaft werden, wenn diese ein Unternehmen betreibt, das Informations- und Kommunikationssysteme herstellt und / oder vertreibt Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e. V. | Sat-

zung 13.09.2017 2 / 7 und einen Jahresumsatz von mindestens 500.000 € jährlich mit Produkten im Gesundheitswesen erzielt.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 3 a Verbundene Mitgliedschaft

Mitglieder gemäß § 3 der Satzung können für verbundene Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind, den Antrag zur Aufnahme als verbundenes Mitglied stellen. Für verbundene Unternehmen gelten die Regelungen des § 3 entsprechend.

§ 3 b Mitgliedschaft von Verbänden (Verbundmitglieder)

Verbände, deren Mitglieder IT-Lösungen für das Gesundheitswesen herstellen und zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits mehr als 5 Jahren existieren, können zum Zwecke der perspektivischen Integration in den bvitg, eine Mitgliedschaft als Verband (Verbundmitgliedschaft) erwerben. Die Verbundmitgliedschaft endet spätestens nach 2 Jahren oder auf Antrag des Verbundmitgliedes. Bis einschließlich zu diesem Zeitpunkt haben die Mitglieder des Verbundes die Möglichkeit, ihre Mit-

gliedschaft in eine Einzelmitgliedschaft gem. § 3 zu wandeln.

§ 3 c Entrepreneur-Mitgliedschaft von Unternehmensneugründungen

(1) Unternehmen, deren Gründung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt und deren Jahresumsatz nicht den Betrag von 1 Mio. € überschreitet können den Antrag auf Aufnahme als Entrepreneur stellen. Mehrheitsgesellschaften werden berücksichtigt. Der Antrag ist an den Vorstand des bvitg zu richten. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Dauer der Mitgliedschaft als Entrepreneur ist auf maximal 36 Monate befristet. Auf Antrag wandelt sie sich in eine ordentliche Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 um, wenn eine der Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr erfüllt ist.

(3) Die Mitgliedschaft als Entrepreneur endet durch Austritt gem. § 4 Abs. 1. Tritt das Mitglied nicht aus, wandelt sich die Mitgliedschaft als Entrepreneur automatisch nach Ablauf des letzten Tages des 36. Monats der Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft gem. § 3 mit allen Rechten und Pflichten um. Ein erneuter Aufnahmeantrag ist nicht zu stellen. Ebenso entfällt die Erhebung der Aufnahmegebühr für Neumitglieder. Die Regelungen des § 3c Abs. 2. Satz 2 sowie § 4 bleiben hier von unberührt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt des Mitgliedes, der gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden kann;

b) durch Tod des Mitgliedes oder durch Liquidation des Mitgliedes; weiter im Fall, dass das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet wird oder dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

c) durch Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder eines Teiles hiervon oder von Sonderbeiträgen oder Umlagen oder eines Teiles hiervon trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Fälligkeit des Betrages mindestens 3 Monate und seit Absendung der Mahnung mindestens 2 Monate verstrichen sind und wenn dem Mitglied in der Mahnung die Streichung für den Fall der Nichtzahlung der Beträge angedroht wurde;

d) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über einen Ausschluss beschließt der Vorstand, nachdem

er dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Der Ausschlussbeschluss wird nur dann wirksam, wenn er in einer darauf folgenden außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Bis zum Wirksamwerden des Ausschlussbeschlusses ruht die Mitgliedschaft.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge oder Umlagen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Die Höhe des Beitrages oder einer Umlage und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr gesondert festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

(2) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen einer von ihr erlassenen Geschäftsordnung unbeschadet

der Rechte des Vorstandes einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins beauftragen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorständen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

b) Einberufung der Mitgliederversammlung

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

d) Aufstellung eines Haushalts- und Investitionsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresabschlussberichts

e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

f) Beschlussfassung über Aufnahme (§ 3), Streichung (§ 4 Abs. 1c) und Ausschluss (§ 4 Abs. 1d) von Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Grundsätze der Geschäftsführung insbesondere des Haushalts- und

Finanzwesens in einer Geschäftsordnung regeln. Durch diese Geschäftsordnung kann mit rechtlicher Wirkung im Innenverhältnis die Vornahme einzelner Geschäftsführungsmaßnahmen durch den Vorstand von der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig gemacht werden.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Diese Wahl kann als Blockwahl durchgeführt werden, solange dem kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

(2) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.

(3) Wählbar sind nur natürliche Personen, die entweder Mitglied des Vereins sind oder gesetzliche Vertreter eines Unternehmens, das Mitglied ist (Mitgliedsunternehmen). Mehrere Vorstandsmitglieder dürfen nicht demselben Mitgliedsunternehmen angehören.

(4) Ein Vorstand nimmt auch nach Ablauf seiner Amtszeit die bis dahin ausgeübte Aufgabe wahr, solange durch Wahl nicht die Nachfolge geregelt ist.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzube-

rufen, die ein Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit wählt. Bis zu dieser Nachwahl werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandes von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern übernommen. (6) Außer durch Tod und Ablauf der Amtszeit erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausscheiden des Mitgliedsunternehmens, das durch das Vorstandsmitglied gesetzlich vertreten wird, aus dem Verein oder wenn das Vorstandsmitglied das Mitgliedsunternehmen nicht mehr gesetzlich vertritt, sowie durch eine jederzeit mögliche schriftliche Rücktrittserklärung.

§ 10 Sitzung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Vorstandssitzungen finden statt, wenn der Vorstandsvorsitzende diese unter Angabe von Zeit und Ort mit einer Einberufungsfrist von wenigstens vierzehn Tagen einberuft. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, sofern ein anderes Mitglied des Vorstandes dieses beim Vorstandsvorsitzenden beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vor-

sitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.

(2) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Regelung zustimmen und an der Beschlussfassung teilnehmen. Es gelten für die Beschlussfassung ansonsten die Regelungen der Abs. 1 und 3.

(3) Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den wesentlichen Verlauf der Erörterung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Beschlussniederschriften sind den Geschäftsführern der Mitgliedsunternehmen auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Geschäftsführer

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen. Die Funktion des Geschäftsführers kann auch mit einer juristischen Person besetzt werden.

(2) Einzelheiten der Bestellung und Abberufung sowie der Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers bestimmen sich nach einer von der Mitgliederversammlung erlassenen Geschäftsordnung oder, wenn diese nicht vorhanden ist, nach Maßgabe des Vorstandes. Dem Geschäfts-

führer kann unbeschadet der Regelungen des § 26 Abs. 2 BGB insbesondere die Befugnis zur Vertretung des Vereins eingeräumt werden. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Als Vertreter von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Mitgliedern sowie von Entrepreneurs-Mitgliedern gem. § 3c in der Mitgliederversammlung sind dessen gesetzliche Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl zugelassen. Ist diese Zahl nicht erreicht, kann die Mitgliederversammlung die Vorlage einer ordnungsgemäßen Vertretungsermächtigung verlangen. Daneben kann sich jedes Mitglied auch durch ein anderes Mitglied oder eine Person, die zur Vertretung eines anderen Mitgliedes gemäß der vorstehenden Bestimmung befugt ist, durch schriftliche Bevollmächtigung vertreten lassen.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Verbundene Mitgliedsunternehmen sowie Entrepreneur-Mitglieder gem. § 3c haben keine Stimme. Verbundmitglieder gem. § 3b haben 3 Stimmen.

(3) Die turnusmäßige Mitgliederversammlung findet spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Den Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin unter Nennung der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) zu übermitteln. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Einladung und Tagesordnung bei dem betreffenden Mitglied schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) mitzuteilen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können zugelassen werden, wenn der Vorstand dies empfiehlt und die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimme zustimmt.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere zu folgenden Fragestellungen:

- Verabschiedung der Geschäftsordnung
- Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, Billigung des Jahresabschlussberichtes des Vorstandes

und Entlastung des Vorstands sowie die Billigung des Haushalts- und Investitionsplanes für das nächste Geschäftsjahr.

- Festsetzung des Beitrages und dessen Fälligkeit
- Wahl, Abwahl bzw. Ergänzungswahl einzelner Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers
- Entscheidung über gestellte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
- Festsetzung etwaiger Umlagen
- Änderungen der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Berufung des Beirates

§ 13 Beschluss der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein mit einfacher Mehrheit gewählter Versammlungsleiter aus den Reihen der anwesenden Mitgliedervertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind: Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzu-

berufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden, sofern keine abweichenden Regelungen gelten, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, die Feststellung oder die Änderung der Geschäftsordnung, die Abwahl eines oder mehrere Vorstandsmitglieder beinhalten oder für alle Mitglieder verpflichtende Wirkung haben, erfordern eine Zweidrittelmehrheit und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins der Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.

(4) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Protokolle müssen insbesondere die Namen der vertretenen Mitglieder und der für die Mitgliedsunternehmen handelnden Personen, die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie sind in Kopie jedem Mitglied unverzüglich zuzuleiten.

(5) Beschlüsse können nur wirksam zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.

(6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, sofern 10 % der vertretenen Mitglieder dies verlangen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich. Eine abweichende Handhabung bedarf der Einstimmigkeit der vertretenen Mitglieder.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Ausföhrungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung analog.

§ 15 Beirat

(1) Von der Mitgliederversammlung kann ein Beirat berufen werden, der den Verein bei der Ausübung der genannten Aufgaben unterstützt.

(2) Einzelheiten der Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Beirates sowie der Bestellung und Abberufung der jeweiligen Beiratsmitglieder regelt die Mitgliederversammlung im Rahmen der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

§ 16 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kassenführung geschieht einmal jährlich vor der turnusmäßigen Mitgliederversammlung und wird durch zwei Kassenprüfer durchgeführt, die im Rahmen der letzten Mitgliederversammlung bestimmt wurden. Eine direkte Wiederwahl des Kassenprüfers ist ausgeschlossen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat zugleich einen Liquidator zu bestellen und für die Verwendung des sich bei der Liquidation ergebenden Vermögens einen Beschluss zu fassen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Kontakt

Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e. V.

Friedrichstraße 200
D-10117 Berlin
www.bvitg.de

Geschäftsführer

Sebastian Zilch

bvitg Service GmbH – ein Tochterunternehmen des Bundesverbandes Gesundheits-IT – bvitg e. V.

Friedrichstraße 200
D-10117 Berlin

Geschäftsführer

Sebastian Zilch

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
www.bvitg.de, www.dmea.de und www.health-it-portal.de.

Kontakt

Die Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des bvitg stehen Ihnen bei
Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Telefon

030 2062258-20
info@bvitg.de



